

dürfen jedoch nicht eine lobhafte Stillpropaganda beeinträchtigen. — Das Büchlein (87 Seiten) vor- mag recht wohl einen guten Überblick über die

ganze Frage zu geben; seine Lektüre sei daher besonders den Fernerstehenden, Arzt wie Laie, zur allgemeinen Information empfohlen. *Koelsch (473).*

### IX. Untersuchungsmethoden.

Das Grundübel der älteren Zählmethoden für Erythrozyten und seine Beseitigung mit besonderer Rücksicht auf Versuche im Hochgebirge. Von Prof. Dr. K. Bürker, Tübingen. (Pflügers Archiv für die gesamte Physiologie des Menschen und der Tiere, Bd. 152, Heft 4, 5, 6, S. 271.) Die Zählung der Erythrozyten in der Thoma-Zeißschen Kammer ergibt dadurch fehlerhafte Resultate, daß in den Sekunden zwischen Aufbringen des Tropfens und Auflegen des Deckglases die spezifisch schweren Blutkörperchen sich stark senken, so daß Werte erreicht werden, die bis um 7 % zu hoch sind. Im Hochgebirge werden die Erythrozyten hämoglobinreicher, daher schwerer, die Zählungsfehler also noch größer. Dieses erklärt das auffallende Mißverhältnis zwischen der behaupteten starken Zunahme der Erythrozyten und der verhältnismäßig geringen des Hämoglobins. — Bürker erbrachte nun dadurch, daß er mittels besonderer Vorrichtung die Thoma-Zeiß-Kammer momentan füllte, einmal den Beweis, daß tatsächlich die Senkung der Erythrozyten schuld an den zu hohen Werten ist, und zugleich widerlegte er damit zweitens den Einwand, daß seine eigene Kammer zu geringe Werte ergebe. Diese wird bekanntlich durch Kapillarität gefüllt. — Die Untersuchungen des Hochgebirgeinflusses haben ihm ergeben, daß sowohl Hämoglobin als auch Erythrozytenzahl zunehmen, und daß diese Wirkung

nachhaltig ist, worüber in der Zeitschrift für Biologie berichtet wird. — Der konstante Fehler der Zählungen mit Thoma-Zeiß-Kammer beträgt bei gesundem Menschenblut + 7 %, ist aber bei verschiedenen Blutarten und pathologischem Blute noch viel größer. *Gerbis (623).*

Beitrag zur Methodik der Hämoglobinbestimmung. Von Muc. E. Junger. (Aus der med. Klinik R. v. Jacksch, Prag.) (Prager med. Wochenschr. 1913, Nr. 35, S. 488.)

Vorf. studierte über Veranlassung des Hofr. v. Jacksch die klinische Verwendbarkeit der verschiedenen Hämoglobinometer unter besonderer Berücksichtigung eines neuen, nach Dr. E. Schlosinger konstruierten Apparates der Firma Zeiß. Das Wesentliche dieses letztgenannten ist in einem Farbenumschlag zu suchen, der durch das Einschließen eines mit komplementär grüner Lösung gefüllten Farbenkeiles zwischen Blutlösung und Auge erzeugt wird. Aus den an 50 Kranken der verschiedensten Art gewonnenen Vergleichswerten ergibt sich, daß das Kontrast-Hämoglobinometer nach Schlosinger und der Sahliche Apparat die gleichen Resultate zeigen, während nach der Fleischl-Miescherschen Methode absolut etwas höhere, mit Optima dagegen prozentuell und absolut niedrigere Resultate konstatiert werden. *Gözl (703).*

### Besondere Mitteilungen.

Für den III. Internationalen Kongreß für Gewerbekrankheiten, Wien, 1914, hat sich ein Deutscher Landesausschuß gebildet. Ihm sind beigetreten die Herren Geheimrat Abel-Berlin, Exzellenz Freiherr von Berlepsch-Seebach, Oberregierungsrat Bittmann-Karlsruhe/B., Direktor Brauer-Berlin, Präsident Bumm-Berlin, Exzellenz Caspar-Berlin, Dr. Curschmann-Groppin-Werko, Geheimrat Duisberg-Leverkusen, Geheimrat Friek-Berlin, Obermedizinalrat von Gruber-München, Professor Hahn-Freiburg i/Br., Obergewerbeinspektor Holtzmann-Karlsruhe, Präsident Kaufmann-Berlin, Professor Kaup-München, Ministerialdirektor Kirohner-Berlin, Landesgewerbearzt Kölsch-München, Professor Krämer-Berlin, Professor K. B. Lehmann-Würzburg, Geheimrat Leymann-Berlin, Exzellenz Lingner-Dresden, Dr. Merton-Frankfurt a/M., Präsident von Mosthaf-Stuttgart, Ministerialrat von Müller-München, Geheimrat Oppenheim-Berlin, Exzellenz Graf von Posadowsky-Wehner-Naumburg a/S.,

Oberregierungsrat Priem-München, Ministerialrat Rohmer-München, Geheimrat Roth-Potsdam, Geheimrat Rubner-Berlin, Wirklicher Obermedizinalrat Scheurlen-Stuttgart, Obergeringieur Seidel-Wilmersdorf/Berlin, Direktor Spiecker-Berlin, Direktor Wenzel-Berlin, Geheimrat Zacher-Berlin. Die Geschäftsstelle des Deutschen Landesausschusses bildet das Institut für Gewerbehygiene zu Frankfurt a/M., Viktoria-Allée 9, das über alle den Kongreß betreffenden Anfragen Auskunft gibt. *Francke.*

### Berichtigung.

In dem Aufsatz von Abelsdorff über Milzbrandvergiftungen, diese Zeitschrift 1914 Heft 2, ist auf Seite 46 zweite Spalte die Zahl der Erkrankungen im Jahre 1910 für Preußen mit 102 angegeben. Statt dieser Zahl muß 162 eingesetzt werden. Dadurch fällt auch die im nächsten Absatz behauptete sehr erhebliche Steigerung fort; statt dessen ist 1911 gegen 1910 eine Abnahme um 5 Fälle für Preußen festzustellen.

Verantwortlich für den medizinischen Teil: Dr. F. Curschmann, Groppin-Werko; für den technischen Teil: Regierungs- und Gewerbeamt Dr. R. Fischer, Lüneburg. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin und Bernau.

# Zentralblatt für Gewerbehygiene

mit besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungstechnik und Unfallheilkunde.

Mai 1914.

## Originalabhandlungen.

### Amtsbefugnisse der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Von

Gewerbeinspektor Dr. jur. Ulrichs, Cöln.

Der Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. Januar 1914, III 10719 II. Ang. (HMinBl. S. 9), über die „Amtsbefugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten“ darf im Zentralblatt für Gewerbehygiene nicht übergangen werden, weil er den bei der Förderung der Gewerbehygiene in erster Reihe stehenden Beamten durch das Recht zum Erlaß polizeilicher Verfügungen gemäß § 120d GO. (Unfallverhütung, Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz), § 120f Abs. 2 GO. (Beschränkung übermäßig langer Arbeitszeiten) und § 137a Abs. 3 GO. (Beschränkung der Heimarbeit neben der Werkstättenarbeit) die erforderliche und langersehnte Rückenstärkung für die gütliche Durchführung des Arbeiterschutzes bietet und eine unmittelbare Einwirkung bei zwangsweisem Vorgehen ermöglicht. Die Bedeutung des Erlasses soll im folgenden durch die Wiedergabe einiger wichtiger Abschnitte aus der Entwicklung der Gewerbeaufsicht in das richtige Licht gerückt werden.

Ich kann mich dabei kurz fassen, weil die „Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten“, insbesondere das hier am meisten interessierende Recht der polizeilichen Verfügung, im Preußischen Verwaltungsblatt infolge einer irreführenden und durchaus abwegigen Darstellung des Regierungsrats Dr. Hartmann in Hamburg<sup>1)</sup> von Reichsgerichtsrat Dr. Neukamp in Leipzig sowie den Regierungs- und Gewerbeberäten Geheimem Regierungsrat Trilling in Cöln und Lesser in

Köslin<sup>1)</sup> in verwaltungsrechtlicher und tatsächlicher Beziehung eingehend dargestellt ist. Die auf ein reiches Quellenmaterial und eine mehr als dreißigjährige Erfahrung im Gewerbeaufsichtsdienst gestützten tiefgründigen Erörterungen von Geheimrat Trilling und die ebenso treffenden Ausführungen von Regierungsrat Lesser sind unten besonders berücksichtigt.

Als Ausgangspunkt mag das preußische Gesetz vom 16. Mai 1853 genannt werden, dessen § 11 die Anstellung von Fabrikinspektoren als Organen der Staatsbehörden in den Bezirken ermöglichte, in denen sich ein Bedürfnis dazu herausgestellt hatte. Ihre Anstellung erfolgte zunächst in den Regierungsbezirken Aachen, Arnsberg und Düsseldorf. Die preußische Gewerbeaufsicht sieht demnach auf ein sechzigjähriges Bestehen zurück, eine Tatsache, die nicht immer gebührend gewürdigt ist. Während noch die Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 (die spätere Reichsgewerbeordnung) die Einrichtung einer Fabrikaufsicht den Bundesstaaten anheimstellte, verpflichtete sie das Reichsgesetz vom 17. Juli 1878 durch § 139b GO. (vorbehaltlich etwaiger Ausnahmen des Bundesrats), die Aufsicht besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Zu ihrem Aufgabenkreis gehörten schon damals vor allem die Unfallverhütung und der Gesundheitsschutz des § 120 Abs. 3 (jetzt § 120a—c) GO. sowie der Beschäftigungsschutz von Kindern, jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren und Arbeiterinnen in §§ 135 bis 139a (jetzt §§ 134i—139aa) GO. Dieser Schutz war zunächst auf Fabrikarbeiter beschränkt,

<sup>1)</sup> Preuß. Verwaltungsblatt v. 14. Dezember 1912, Jahrg. 34, S. 182 ff.

<sup>1)</sup> Preuß. Verwaltungsblatt v. 1. Februar 1913, Jahrg. 34, S. 305 ff.

wurde aber allmählich, insbesondere durch das sogen. Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 und die späteren Abänderungsgesetze zur GO. vom 30. Juni 1900, 28. Dezember 1908 und 27. Dezember 1911, erweitert und auf gewerbliche Arbeiter überhaupt ausgedehnt. Einzelheiten würden zu weit führen und dürfen deshalb wohl an dieser Stelle übergangen werden<sup>1)</sup>.

Die preußischen Fabrikinspektoren erhielten durch den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1879 den Titel „Gewerberäte“. Ihre Diensttätigkeit hatte sich nach der Dienstanweisung vom 24. Mai 1879 zu richten, die sich eng an die vom Bundesrat am 19. Dezember 1878 beschlossenen „Normen für die Regelung des Dienstes der nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung anzustellenden besonderen Gewerbeaufsichtsbeamten“ anlehnte. Die Grundlage endlich, auf der die heutige preußische Gewerbeaufsicht aufgebaut ist, wurde durch den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1891, betr. die Anstellung von Regierungs- und Gewerberäten und die Organisation der Gewerbeinspektion, sowie durch die Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 geschaffen. Zahlen sprechen am eindrucksvollsten für die kraftvolle Entfaltung; den 3 Fabrikinspektoren von 1853 standen am 1. Juni 1913 bei den Regierungen 33 Regierungs- und Gewerberäte und 1 kommissarischer Gewerberat mit 8 Hilfsarbeitern, außerdem in der Lokalverwaltung 187 Gewerbeinspektoren, 86 Gewerbeassessoren, 6 Gewerberreferendare und 18 Assistentinnen, zusammen 339 Beamte gegenüber.

Wenden wir uns nunmehr den Befugnissen zu, die den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund der gesetzlichen und in den Dienstanweisungen enthaltenen Bestimmungen bei der Durchführung des Arbeiterschutzes zu Gebote stehen. Die Gewerbeordnung von 1878 kannte noch keine polizeilichen Verfügungen zur Durchführung der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes in § 120 Abs. 3 GO., sondern nur eine „Aufforderung“;

<sup>1)</sup> Vgl. dazu die eingehende Darstellung von Dr. Poerschke: „Die Entwicklung der Gewerbeaufsicht in Deutschland“, Jena 1913, 2. Aufl.

die der Bestrafung gemäß § 147 Abs. 1 Nr. 4 GO. bei Verstößen gegen diesen Zweig des Arbeiterschutzes vorhergehen mußte. Die angeführten Bundesratsnormen von 1878 sprachen das Recht der „Aufforderung“ den Aufsichtsbeamten (in Preußen den Gewerberäten) zu. Wenn es sich um Anordnungen der Unfallverhütung und des Gesundheitsschutzes handelte, die noch nicht für alle Anlagen der fraglichen Art vorgeschrieben waren, sollten die Aufsichtsbeamten zunächst die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeiführen<sup>1)</sup>. An die Stelle der Aufforderung ist durch § 120d des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 die polizeiliche Verfügung, an die Stelle der von Amts wegen einzuholenden vorgängigen Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde das Recht des Gewerbeunternehmers getreten, sich bei der höheren Verwaltungsbehörde (dem Regierungspräsidenten) und demnächst bei der Zentralbehörde (dem Minister für Handel und Gewerbe) zu beschweren. Die Gerichte, die auf Grund der Strafvorschrift in § 147 Abs. 1 Nr. 4 GO. Verstöße gegen endgültig erlassene Verfügungen ahnden sollen, haben nur zu prüfen, ob die Verfügungen formell rechtsgültig erlassen sind, nicht aber, ob sie angemessen oder zweckmäßig sind.

Da nach § 139b Abs. 1 GO. alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden den Aufsichtsbeamten zustehen, besitzen diese gleichfalls das Verfügungsrecht aus § 120d GO. Die Möglichkeit, die Ausübung dieses Rechts einzuschränken, ergibt sich aus § 139b Abs. 2 GO., der die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen den „besonderen“ Beamten und den „ordentlichen“ Polizeibehörden den Bundesstaaten überläßt. Wiewohl die preußische Regierung von jeher besonderen Wert auf die Befähigung der neu anzustellenden Aufsichtsbeamten legte, war eine gewisse Beschränkung ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zunächst durchaus berechtigt: man mußte dem neuen Beamtenstand Zeit geben, sich allmählich mit seinen Aufgaben vertraut zu machen

<sup>1)</sup> Über die Umständlichkeit dieses Verfahrens vgl. Poerschke S. 84 und S. 106/109 a. a. O.

und in die allgemeine Verwaltung einzuwirken. Die Dienstanweisung für die Gewerberäte von 1879 legte infolgedessen den Hauptwert auf die gütliche Durchführung des Arbeiterschutzes und untersagte den Aufsichtsbeamten den Gebrauch des (ihnen gesetzlich zustehenden) Rechts, Strafmandate oder polizeiliche Verfügungen zu erlassen. Unter diesen Verfügungen konnten bis zum Inkrafttreten des Arbeiterschutzgesetzes von 1891 nur Verfügungen auf Grund von Landesgesetzen (des preußischen Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883) gemeint sein. Hierzu kamen 1891 noch die reichsgesetzlichen polizeilichen Verfügungen zur Durchführung der Unfallverhütung und des Gesundheits- und Sittlichkeitsschutzes in § 120d GO. Inzwischen hatten sich die Gewerbeaufsichtsbeamten in ihre hygienischen, technischen und verwaltungsrechtlichen Aufgaben eingearbeitet, so daß es der Regierung unbedenklich und zweckmäßig erschien, ihnen das Recht zum Erlaß von Verfügungen wenigstens in dringenden Fällen freizugeben. Demgemäß bestimmte § 8 Abs. 2 der preußischen Dienstanweisung vom 23. März 1892:

„Von dem Rechte, polizeiliche Straffestsetzungen zu treffen, sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten keinen Gebrauch machen; von dem Rechte, polizeiliche, nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens durchzuführende Verfügungen zu erlassen, sollen sie nur ausnahmsweise in dringenden Fällen, in denen Gefahr im Verzuge ist, Gebrauch machen.“

In der Regel waren die Gewerbeaufsichtsbeamten jedoch nach wie vor auf den Erlaß der Verfügungen durch die Ortspolizeibehörden angewiesen. Welche Summe von überflüssigem Schreibwerk und dienstlichem Ärger durch unrichtig abgefaßte, verzögerte oder gar vereitelte Verfügungen mit diesem Verfahren verbunden war, dürfte sattsam bekannt sein. Zudem stellte die preußische Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 7. November 1897 so hohe Anforderungen an die technische, hygienische und verwaltungsrechtliche Ausbildung der Beamten, daß ihre Ausbildungszeit die-

jenige der Richter, Verwaltungsbeamten usw. regelmäßig noch um 1 Jahr übersteigt. Dadurch trat der bereits vorhandene Unterschied zwischen den sachverständigen und tatsächlich die Verantwortung für die Anordnungen des Arbeiterschutzes tragenden Gewerbeaufsichtsbeamten und den formell die Verfügungen erlassenden Ortspolizeibehörden nur noch deutlicher hervor.

Die monopolartige Stellung der preußischen Ortspolizeibehörden beim Erlaß von Verfügungen des Arbeiterschutzes wurde zum ersten Male bei der Durchführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 (RGBl. S. 976) durchbrochen. Dieses Gesetz hatte die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei Verfügungen des Hausarbeiterschutzes dadurch sichergestellt, daß es das Vorgehen der „zuständigen Polizeibehörde“ von dem „Antrag“ jener Beamten abhängig machte. Die preußische Regierung ging noch weiter; sie glaubte, die erforderliche „Anpassung an die Eigenart des Gewerbebezugs“ und die „pflegliche Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles“ am besten fördern zu können, wenn sie die Rollen des Antragstellers, Sachverständigen und Verfügenden in der Person des Gewerbeinspektors vereinigte. Dementsprechend bestellte Nr. 2 der preußischen Ausführungsbestimmung zum Hausarbeitgesetz vom 16. März 1912 (HMBl. S. 94) als „Polizeibehörde“ im Sinne der §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Gesetzes den Gewerbeinspektor und gab damit ihm ausschließlich (unter Ausschaltung der Ortspolizeibehörde) das Recht, polizeiliche Verfügungen zum Schutze der Hausarbeiter insbesondere gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu erlassen. Hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Regelung berief sich die Regierung auf die Verhandlungen des Reichstags über den ähnlich gefaßten § 120f Abs. 2 GO. (vgl. Nr. 13 der Ausführungsbestimmung). Damit war ein vielversprechender Anfang für die Befreiung der Gewerbeaufsicht von der sachlich vielfach hemmenden Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörden in Preußen gemacht. Der Bundesstaat Hamburg war auf diesem Wege bereits vorangeschritten und hatte

durch Senatsbeschluß vom 4. Mai 1908 die Gewerbeaufsichtsbeamten als Polizeibehörden für bestimmte Fälle, u. a. des § 120d GO., unter Ausschaltung der bis dahin für den Erlaß solcher Verfügungen zuständigen Ortpolizeibehörde bestellt. Die gesetzliche Zulässigkeit einer derartigen landesrechtlichen Regelung ergab sich aus § 155 Abs. 2 GO.

Um so auffallender war der oben genannte Vorstoß des Hamburger Regierungsrats Dr. Hartmann gegen die Selbständigkeit der Gewerbeaufsicht im Preußischen Verwaltungsblatt. Er suchte aus „Entstehungsgeschichte, Wortlaut und Sinn des Gesetzes“ nachzuweisen, daß die Gewerbeaufsicht sich „auf die Feststellung tatsächlicher Zustände beschränken solle“, daß aber „der Erlaß der Verfügungen ausschließlich der Polizeibehörde zustehe“, und daß durch das Gesetz „überall dem Aufsichtsbeamten nur die Rolle eines Sachverständigen bzw. Antragstellers, der Polizeibehörde dagegen die Rolle der entscheidenden Behörde zugewiesen worden“ sei.

Dr. Hartmann wandte sich sogar an einige bedeutende Ausleger der Gewerbeordnung, um sie für seine Ansicht zu gewinnen, und hatte nach seinen eigenen Angaben<sup>1)</sup> bei Landmann und Nelken Erfolg damit. Es braucht wohl kaum betont zu werden, welcher Schaden für die Durchführung der Gewerbehygiene entstanden wäre, wenn die Ansicht Dr. Hartmanns von der untergeordneten Stellung der Gewerbeaufsicht auch bei den maßgebenden Stellen der Gesetzgebung und Verwaltung durchgedrungen wäre. Daß es ganz anders kam, als Dr. Hartmann erwartet hatte, ist bereits angedeutet. Etwa gleichzeitig mit der treffenden Widerlegung Dr. Hartmanns durch die beiden obengenannten Regierungs- und Gewerbeberate wies Abgeordneter Dr. Pieper im Reichstag<sup>2)</sup> nach, daß die Entwicklung der Gewerbeaufsicht es gerechtfertigt und erwünscht erscheinen ließe, diese auf eigene Füße zu stellen. Unter Hinweis auf die oben erörterte Regelung bei §§ 5 und 6 des Hausarbeitsgesetzes schloß er seine ein-

gehenden Ausführungen über die Entwicklung der Gewerbeaufsicht mit folgenden Worten:

„Aus all diesen Erwägungen richte ich von neuem an den Herrn Staatssekretär die Bitte, dahin zu wirken, daß die einzelnen Bundesstaaten die Beschränkung fallen lassen. In Hamburg ist das schon im Jahre 1908 durch Senatsbeschluß geschehen. Diese Dienstregelung hat nun sonderbarerweise ein Regierungsrat in Hamburg im „Preußischen Verwaltungsblatt“ vom 14. Dezember 1912 für rechtungsgültig zu erklären versucht mit der Behauptung, den Gewerbeaufsichtsbeamten stehe nur die Befugnis zur Kontrolle zu. Demgegenüber betone ich, daß ich in der Kommission zur Beratung der großen Gewerbenovelle, der kleinen Gewerbenovelle und des Hausarbeitsgesetzes und ebenso im Plenum des Reichstags mit Zustimmung der Herren Vertreter der verbündeten Regierungen festgestellt habe, daß durch die Fassung der §§ 120f und 137a der Gewerbeordnung und der §§ 5 und 6 des Hausarbeitsgesetzes in keiner Weise in Abrede gestellt werden solle, daß gemäß § 139b der Gewerbeordnung den Gewerbeaufsichtsbeamten die Befugnis der Ortpolizeibehörde zum Erlaß polizeilicher Verfügungen an sich zustehe.“ [Schluß folgt.]

### Weitere Erfahrungen über Gewerbekrankheiten in Böhmen.

Von

Professor Dr. med. et phil. J. Rambousek.

In einem Artikel im Jahrgange 1913 (S. 206—211 und S. 251—258) unserer Zeitschrift habe ich einen von mir in Böhmen unternommenen Versuch, auf Grund der Krankenkassenstatistik Erfahrungen über Gewerbekrankheiten zu gewinnen und dieselben gewerbehygienisch zu verwerten, zur Darstellung gebracht. Dort wurde eine Übersicht über die Arbeit auf diesem Gebiete im Jahre 1906 bis 1910 wiedergegeben und ein Durchschnitt der Resultate, welche sich für diesen Zeitraum ergaben, gezogen. Wenn auch vom Standpunkte des Statistikers, wie ich an obzitiert Stelle erwähnt, diesem Versuche mannigfaltige Mängel anhaften, so hat sich die Methode vom

Standpunkte des praktischen Erfolges zweifellos bewährt. Da mir nunmehr weiteres Material, welches das Jahr 1911 betrifft, vollständig vorliegt, will ich das Wichtigste darüber hier sagen, um auch später in unserem Blatte über diese Erfahrungen regelmäßig weiter zu berichten.

Kurz wiederholt war der Weg, der hier betreten wurde, der, daß das von den Krankenkassen in vorgeschriebenen Tabellen gelieferte und aus mannigfaltigen Gründen recht unvollständige Urmaterial von den Bezirksärzten einerseits und im Sanitätsdepartement der Landesbehörde andererseits bearbeitet wurde. Auf Grund dieser Bearbeitung erfolgte eine Systemisierung nach entsprechender Ergänzung des Materials durch Nachfrage, wobei sich Gelegenheit zu einer Reihe von Erlässen und behördlichen Weisungen zur Bekämpfung der Gewerbekrankheiten ergab. Das gesamte Material wurde schließlich summarisch zusammengefaßt. Naturgemäß werden die Daten und Tatsachen, welche auf diesem Wege bekannt werden, je länger der Vorgang geübt wird, immer verlässlicher und das Material interessanter und reichhaltiger, da die Amtsärzte und die Organe der Gewerbebehörde durch die Aktion auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam gemacht werden und in der Methode geschult werden, indem sie die Wege erfahren, welche sie betreten sollen, um Gewerbekrankheiten zu erheben und gewerbehygienische Einrichtungen anzuregen.

Zunächst seien über die allgemeinen Resultate statistischer Natur, betreffend das Jahr 1911, und im Vergleich zu den Vorjahren einige Worte gesagt. Die Zahl der Krankenkassen in Böhmen betrug im Jahre 1911: 1361, wobei erwähnt sei, daß von einigen kleineren Kassen das Urmaterial nicht rechtzeitig erhältlich war und daher unberücksichtigt blieb, was aber der Vollständigkeit des Gesamtbildes keinen Abbruch tut. Die durchschnittliche Zahl der Mitglieder dieser Krankenkassen betrug 957 481, somit erstrecken sich die Angaben auf nahezu eine Million Vollarbeiter. Es ergibt sich im Vergleiche mit den entsprechenden Daten aus den vorhergehenden 5 Jahren, daß bei un-

gefähr gleichbleibender Zahl der Krankenkassen die Zahl der Mitglieder derselben bedeutend angewachsen ist. Auch gegenüber dem Vorjahre (1910) zeigt sich eine nicht geringe Zunahme der versicherten Arbeiterschaft, was auf günstige Verhältnisse hinsichtlich der allgemeinen Arbeitsgelegenheit und der industriellen Entfaltung schließen ließe, trotzdem ja bekannt ist, daß bereits im Jahre 1911 in manchen Industriebranchen krisenhafte Zustände sich ergaben, welche dann insbesondere in der böhmischen Textilindustrie im Jahre 1912 voll zum Ausbruch kamen.

Die durchschnittliche Zahl der Erkrankungen bei den versicherten Mitgliedern betrug im ganzen 508 331, somit sind auf die Gesamtzahl der Mitglieder bezogen 53,09% erkrankt. Wenn diese relative Morbiditätsziffer auch etwas höher erscheint wie in manchen der Vorjahre, so weicht sie von dem großen Durchschnitt nicht so weit ab, daß man daraus irgendwelche Schlüsse ziehen könnte, zumal diese Ziffer auch der durchschnittlichen Morbidität der Mitglieder aller Krankenkassen in Österreich entspricht. Wenn die territorialen Verhältnisse berücksichtigt werden, zeigt sich wiederum wie in den Vorjahren, daß der Morbiditätsdurchschnitt in den Zentren der Industrie und des Kohlenbergbaues überschritten wird, wogegen naturgemäß die agrarischen Bezirke in dieser Richtung die relativ günstigsten Verhältnisse aufweisen.

Die Zahl der gesamten Todesfälle unter den Krankenkassenmitgliedern betrug im Jahre 1911: 7750, so daß, auf die Gesamtzahl der Versicherten bezogen, sich als durchschnittliche Mortalität 0,8% ergibt und als Verhältnis der Erkrankungsfälle zu den Todesfällen 1,52% resultiert. (Durchschnittliche Letalität.) Auch diese relativen Zahlen weisen gegenüber den Vorjahren keine nennenswerten Differenzen auf.

Erkrankungen an Tuberkulose wurden 14 345 verzeichnet; diese Ziffer, welche auch dem Durchschnitte der Vorjahre entspricht, ist zweifellos zu niedrig und bezieht sich gewiß nur auf Fälle von offenkundiger Tuberkulose, insbesondere Lungentuberkulose. Verläss-

<sup>1)</sup> PrVbl. Jahrg. 34, S. 308 oben.

<sup>2)</sup> 92. Sitzung des Reichstages vom 16. Januar 1913, Stenogr. Bericht S. 3030.

richtet sich nach der Schwere des Krankheitsfalles, dem Allgemeinbefinden, Alter und Beruf. Zur Vermeidung der Simulation und Dissimulation ist erforderlich, daß der Urin nur in Anwesenheit des Arztes frisch entleert wird, ev. ist eine strenge Krankenhauskontrolle nötig. *Koelsch (636).*

- Die Ausbildung der Eisenbahn- und Postbeamten in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Von Dr. F. A. Düms. (Verlag von Georg Thieme, Leipzig, M. 0,75.)

Das kleine anspruchlose Taschenbuch berücksichtigt vor allem die Hilfeleistung bei Eisenbahnunfällen. Es baut sich auf dem Grundsatz auf, daß in der ersten Hilfe bei Unglücksfällen das Einfachste stets das Richtige und Beste ist. — In kurzen Zügen, doch in leicht verständlicher Weise streift der Verf. im ersten Teil den Aufbau und die Funktionen des menschlichen Körpers, im zweiten Teil behandelt er die Hilfeleistungen bei Verletzungen und sonstigen Unglücksfällen, zum Schluß schildert er die Einrichtung eines Hilfszuges und gibt wertvolle Winke für den Transport von Verletzten. Sehr instruktiv und sorgfältig ausgewählt sind die zahlreichen Skizzen. Die große Beliebtheit, deren sich der Dümssche Leitfaden bereits erfreut, dürfte am besten die Tatsache beweisen, daß in kurzer Zeit eine Neuauflage notwendig geworden war. Möge er dazu beitragen, die Post- und Eisenbahnbeamten recht gründlich im Samariterdienst auszubilden, damit sie bei Unglücksfällen in zweckentsprechender Weise hilfreich beispringen können. *Zollinger (602).*

Hereditäre Dupuytren'sche Kontraktur. Londoner Dermatologische Gesellschaft. (British medical journal, Nr. 2723, 8. III. 13., S. 505.)

J. L. Bunch demonstrierte am 18. II. 13. einen 50 jährigen Mann mit symmetrischer Dupuytren-

seher Kontraktur, die Krankheit ist seit 300 Jahren in der Familie erblich, einsetzend mit etwa 25 Jahren und mit 50 Jahren ihr Maximum erreichend. Auch die beiden Söhne des vorgestellten Patienten, von denen der eine 26 Jahre alt ist, zeigen die Erkrankung. *R. Müller (686).*

Die Wirkung von Scharlach R auf mit X-Strahlen vorbehandelte Haut. Von J. O. Wakelin Barrat. (The Lancet, Nr. 4668, 15. II. 13, S. 454—57.)

Wird die Haut des Kaninchenohres, nachdem sie vorher der Einwirkung von Röntgenstrahlen unterworfen war, mit Scharlach R behandelt, so findet eine starke Epithelproliferation statt, deren histologische Einzelheiten, durch 11 Abbildungen erläutert, genau beschrieben werden. Die Arbeit ist für die Theorie des Anilinkarzinoms interessant. *R. Müller (680).*

Sozialpolitische Beschlüsse des VII. Gewerkschaftskongresses. (Arbeiterschutz 1913, XXIV. Jahrg., Nr. 21, S. 330.)

Der österreichische Kongreß protestiert gegen die Verschleppung des Sozialversicherungsgesetzes und aller übrigen vom sozialdemokratischen Verbande eingebrachten Gesetzentwürfe, welche zur Verbesserung der sozialen Stellung und zur Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter dienen. Der Kongreß wiederholt seine Forderungen, wie z. B. die Einführung der Alters- und Invalidenversicherung für alle Arbeiter, den 10stündigen Maximalarbeitstag, 36stündige Sonntagsruhe, ausnahmsloses Verbot der Nacharbeit für Frauen und Jugendliche, Vermehrung der Gewerbeinspektoren, Mitwirkung der Arbeiter bei der Gewerbeaufsicht, Ausdehnung der Arbeiterschutzgesetze auf die Heimarbeiter, Verbot der gewerblichen Kinderarbeit und vieles andere. *Rammelsberg.*

## Besondere Mitteilungen.

### Neue Therapie der Bleivergiftungen.

Nicht allein in der Fachpresse sondern auch in einer Anzahl Tagesblätter wurde vor kurzem eine Notiz gebracht, daß man in England ein neues elektrisches Verfahren bei Bleivergiftungen anwende, und daß es gelungen sei, mit Hilfe dieses Verfahrens das Blei aus dem Körper der Kranken herauszuziehen. Das Verfahren, welches Ähnlichkeit hat mit dem sog. 4-Zellen-Bad und mit dem auch schon früher angewandten Verfahren zur Bekämpfung von Lähmungen, spez. Bleilähmungen wird augenblicklich in einem deutschen Bleifarbenwerk auf seine Wirksamkeit

untersucht, nachdem sich der Erfinder zu einer praktischen Probe in Deutschland bereiterklärt hat. Das Urteil des mit der Begutachtung betrauten Arztes ist, obgleich die Versuche erst seit kurzem aufgenommen sind, ein verhältnismäßig günstiges und scheint es als ob die Wirkung derartig elektrischer Behandlungen nicht allein bei Bleivergiftungen von gutem Erfolg wäre, sondern daß sie auch eine günstige prophylaktische Wirksamkeit besitzen, wenn in Bleibetrieben beschäftigte Personen in 2-wöchentlichen Zwischenräumen behandelt werden. Wir behalten uns vor, nach Beendigung der Versuche auf die Angelegenheit zurückzukommen.

Verantwortlich für den medizinischen Teil: Dr. F. Curschmann, Greppin-Werke, für den technischen Teil: Regierungs- und Gewerberat Dr. R. Fischer, Lüneburg. — Verlag von Julius Springer in Berlin. — Druck der Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin und Bernau.

# Zentralblatt für Gewerbehygiene

mit besonderer Berücksichtigung der Unfallverhütungstechnik und Unfallheilkunde.

Juni 1914.

## Originalabhandlungen.

### Amtsbefugnisse der preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten.

Von

Gewerbeinspektor Dr. jur. Ulrichs, Cöln.

[Schluß.]

Nach eingehendster Prüfung aller Gründe für und gegen eine Änderung der einschränkenden Dienstanweisung von 1892 bestimmte der preußische Handelsminister durch den Erlaß vom 7. Januar 1914:

„Da es geboten erscheint, den Gewerbeinspektoren die Ausübung der ihnen durch § 139b Abs. 1 der GewO. gewährten Befugnis zum selbständigen Erlaß der in § 120d, § 120f Abs. 2 und § 137a Abs. 3 der GewO. bezeichneten polizeilichen Verfügungen nicht länger vorzuenthalten, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern folgendes:

1. § 8 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (MBl. d. i. V. S. 160) erhält nachstehende Fassung:

Die Gewerbeinspektoren sollen, wenn sie bei ihren Besichtigungen Übelstände vorfinden, deren Abstellung in der Regel zunächst durch gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge herbeizuführen suchen. Führt dies nicht zum Ziele, oder erscheint von Anfang an die Anwendung von Zwangsmitteln erforderlich, so haben die Gewerbeinspektoren selbst im Wege der polizeilichen Verfügung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 120d und 139b der GewO. die Ausführung der Maßnahmen anzuordnen, die zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c der GewO. enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Dabei sind die Vorschriften in Ziffer 199 Abs. 4 der Ausführungsanweisung zur GewO. vom 1. Mai 1904 zu beachten. Die Verfügung ist dem Betriebs-

unternehmer durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen. Eine Abschrift der Verfügung ist gleichzeitig der Ortspolizeibehörde und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen wird, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß § 872 der Reichsversicherungsordnung zu übersenden.

Ebenso haben die Gewerbeinspektoren die im § 120f Abs. 2 und im § 137a Abs. 3 der GewO. bezeichneten Verfügungen, wenn sie diese für erforderlich halten, selbständig zu erlassen. ....

2. Nr. 5 der Ausführungsanweisung zur GewO. vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123; MBl. d. i. V. S. 201) erhält folgenden zweiten Absatz:

Gemäß § 139b Abs. 1 steht die Befugnis zum Erlaß der in § 120d, § 120f Abs. 2 und § 137a Abs. 3 bezeichneten Verfügungen auch den Gewerbeinspektoren zu.“

Damit ist das reichsgesetzliche Recht der Gewerbeaufsichtsbeamten zum Erlaß von Verfügungen des Arbeiterschutzes in Preußen endgültig freigegeben. Der Gefahr, daß dem Unternehmer abweichende Auflagen seitens des Gewerbeinspektors und der nach wie vor zum Erlaß von Verfügungen zuständigen Ortspolizeibehörde gemacht werden, wird durch die Anweisungen vorgebeugt, nach denen der Gewerbeinspektor eine Abschrift der (selbständig von ihm erlassenen) Verfügung der Ortspolizeibehörde zu übersenden hat<sup>1)</sup> und die Polizeibehörde vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des Gewerbeinspektors (und in den Fällen des § 120a Abs. 2 GO. auch des Kreisarztes) einholen soll. Will die Polizei dem Gutachten des Gewerbe-

<sup>1)</sup> § 8 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten in der Fassung vom 7. Januar 1914.

inspektors nicht folgen, so muß sie die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeiführen<sup>1)</sup>). Wenn auch den Gewerbeaufsichtsbeamten bei Ausübung ihres Dienstes nach § 139b Abs. 1 GO. alle Rechte (amtlichen Befugnisse) der Ortspolizeibehörden zustehen, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß sie andererseits deren Pflichten übernehmen müssen. Insbesondere sind die Aufsichtsbeamten nicht, wie die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft gemäß § 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes<sup>3)</sup>. Zuweilen stellen Rechtsanwälte als Verteidiger in Strafsachen bei den Gerichten den Antrag, Gewerbeaufsichtsbeamte, die bei der Einleitung der Strafverfahren beteiligt waren, wegen Befangenheit nicht als Sachverständige zu bestellen. Einen ähnlichen Einwand gegen die Hinzuziehung von Gewerbeaufsichtsbeamten als Sachverständige in Entschädigungsprozessen hat das Reichsgericht mit folgender Begründung zurückgewiesen: „Wenn sie auch die Verfolgung gewisser im Interesse der Arbeiter getroffenen gesetzlichen Bestimmungen zu überwachen haben, so sind sie doch in keiner Weise auf eine einseitige Parteinahme zugunsten der Arbeiter hingewiesen. Ihre amtliche Stellung kann daher ihre Unbefangenheit als Sachverständige nicht in Zweifel stellen<sup>4)</sup>.“ Soweit mir bekannt, haben die Gerichte auch in neuerer Zeit regelmäßig die Unbefangenheit der Gewerbeaufsichtsbeamten anerkannt. Diese unterliegen ferner nicht dem Legalitätsprin-

<sup>1)</sup> Preuß. Ausf.-Anw. zur GO. v. 1. Mai 1904, Nr. 199; ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat auch die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub selbständig vorzugehen.

<sup>2)</sup> Die Stellung der Kreisärzte ist unberührt geblieben.

<sup>3)</sup> Dagegen sind die Bergrevierbeamten, die abweichend von obiger Regelung bei den der Aufsicht der Bergbehörden unterstehenden Betrieben durch Nr. 6 der preuß. Ausf.-Anw. zur GO. als „Ortspolizeibehörden“ (und „untere Verwaltungsbehörden“) im Sinne der GO. eingesetzt sind, gemäß Erlaß d. Min. d. I. u. d. Just. vom 15. September 1870 Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

<sup>4)</sup> RGZ. v. 25. Januar 1882, Roger 3, 148; nach v. Rohrscheidt GO. 2. Auflage Bd. II S. 423 Anm. 10.

zip<sup>1)</sup>) und sind deshalb nicht unbedingt zur Anzeige festgestellter Gesetzwidrigkeiten verpflichtet. In Übereinstimmung hiermit hat der preußische Handelsminister in dem mehrfach erwähnten Erlaß die Anweisung erteilt:

„Stellen die Gewerbeinspektoren eine gesetzlich mit Strafe bedrohte Zuwiderhandlung fest, so haben sie, wenn nicht die Besonderheiten des einzelnen Falles eine mildere Behandlung geboten erscheinen lassen, die Bestrafung herbeizuführen<sup>2)</sup>.“ Dabei haben sie sich zur Vereinfachung des Geschäftsgangs und Verminderung des Schreibwerks abweichend von § 8 der Dienst-anweisung von 1892 bei der Feststellung ernsterer, gerichtlich zu bestrafender Verstöße nicht mehr an die Polizeibehörden, sondern unmittelbar an den Ersten Staatsanwalt oder den Amtsanwalt zu wenden.

Bei geringeren Übertretungen sollen die Gewerbeaufsichtsbeamten Anträge zwecks Herbeiführung polizeilicher Strafverfügungen an die Ortspolizeibehörden richten. Wohl die meisten von ihnen werden es nicht ungern sehen, daß sie die Ausübung des Rechts, „Protokolle“<sup>3)</sup> auszustellen, den ordentlichen Polizei-behörden überlassen können, weil die Anwendung dieser Strafbefugnis, die vorwiegend auf Verstöße gegen Formvorschriften beschränkt ist, leicht einen kleinlichen Eindruck macht und nicht geeignet ist, die für eine erfolgreiche Gewerbeaufsicht wichtige Vertrauensstellung zu den Gewerbetreibenden zu stärken. Zuweilen wird bezweifelt, ob eine solche Vertrauensstellung überhaupt bestehe. Ich will demgegenüber darauf hinweisen, daß den preußischen Gewerbeinspektoren auf Grund des § 155 Ab. 2 GO. als „unteren Verwaltungsbehörden“ die Bewilligung von Sonntag- und Überarbeit<sup>4)</sup> übertragen ist, die früher

<sup>1)</sup> Vgl. § 152 Abs. 2 StPrO.

<sup>2)</sup> Jetzt § 8 Abs. 3 Satz 1 der Dienst-anweisung.

<sup>3)</sup> Die vielfach übliche Bezeichnung der polizeilichen Strafverfügungen nach Maßgabe des preußischen Gesetzes vom 23. April 1883 (GS. S. 65.)

<sup>4)</sup> Nach Nr. 3 der AA. zur GO. in der neuesten Fassung in den Fällen des § 105c Abs. 4, soweit es sich um Betriebe der im § 105b Abs. 1 bezeichneten Art handelt, und in den Fällen der §§ 105f, 138a und 139.

den Landräten usw. zustand. Daß das hierin zum Ausdruck gebrachte Bestreben der preußischen Regierung, das Schreibwerk zu vermindern, den Geschäftsgang zu vereinfachen und eine schnelle und sachgemäße Entscheidung der für die Industrie so wichtigen Ausnahmeanträge herbeizuführen, von privater Seite gebührend gewürdigt wird, beweisen die ausführlichen Aufsätze der Kölnischen Zeitung in Nr. 1327 vom 15. Dezember 1909 (Die Änderung der Gewerbeordnung) und in Nr. 509 vom 10. Mai 1910 (Bewilligung von Sonntagarbeit durch die Gewerbeinspektoren).

Auf dem Wege, Ausnahmebefugnisse der „unteren Verwaltungsbehörde“ den Gewerbeaufsichtsbeamten zu übertragen, ist die preußische Regierung neuerdings bei der Ausführung der Bestimmungen des Bundesrats über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913 weitergeschritten<sup>1)</sup>.

Wirkliche oder angebliche Freunde der Gewerbeaufsicht befürchten, daß das vorwiegend auf gütliche Vorstellungen und geeignete Ratschläge zu stützende Vorgehen der Gewerbeaufsichtsbeamten geringere Erfolge erzielen würde, wenn diese selbständig polizeiliche Verfügungen zur Durchführung des Arbeiterschutzes erlassen könnten. Das Gegenteil beweist der Jahresbericht der Hamburger Gewerbeinspektion für das Jahr 1911 (S. 15/16), nach dem sich die Einsetzung der dortigen Gewerbeinspektoren als Polizei-behörden im Sinne des § 120d GO. als durchaus zweckmäßig erwiesen hat. Die Gewerbeinspektoren hätten sich bei Gewerbetreibenden und Arbeitern das Vertrauen zu ihrem, dem Sinne des Gesetzes entsprechenden Vorgehen erworben, die Freigabe des Rechts aus § 139b GO. hätte den Erfolg der gütlichen Einwirkung verstärkt, das käme in einer Verminderung der Zahl der ergangenen Verfügungen zum Ausdruck.

Berücksichtigt man, daß den preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten neben den bereits besprochenen Aufgaben u. a. noch (z. T. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, z. T. durch besondere An-

<sup>1)</sup> Vgl. HMErl. v. 24. Nov. 1913 (HMBL. S. 617), Abschn. III.

weisungen) die Prüfung der Arbeitsordnungen und im Zusammenhang damit ein weitgehender Einfluß auf die Lohnsicherung der Arbeiter<sup>1)</sup>, ferner die Förderung von Wohlfahrtseinrichtungen gewerblicher Betriebe, die Beaufsichtigung der nach § 16 GO. genehmigungspflichtigen Anlagen und die Durchführung des Hausarbeitgesetzes vom 20. Dezember 1911 sowie des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 übertragen ist, so kann man leicht ermessen, wie häufig einsichtige Unternehmer, die allen gesetzlichen Anforderungen des Arbeiter- und Nachbarschutzes nachkommen wollen, bei Fragen technischer, hygienischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art auf den sachverständigen Rat der Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen sind. Man könnte den Einwand machen, daß die Vielseitigkeit der oben angedeuteten recht verschiedenartigen Aufgaben notwendig zur Oberflächlichkeit führen und dadurch den Erfolg der Gewerbeaufsicht in Frage stellen müßte. Vor dieser Gefahr schützen zunächst die hohen Anforderungen, die die preußische Regierung an die Befähigung ihrer Aufsichtsbeamten stellt. Sodann kann man an die Worte erinnern, die 1909 der damalige Minister für Handel und Gewerbe Dr. Delbrück im Abgeordnetenhaus gesprochen hat: „Die ganze Hygiene ist doch nicht ein Buch mit sieben Siegeln, es sind doch verhältnismäßig einfache Grundsätze und Gesichtspunkte, nach denen die Sache gehandhabt werden muß, die jeder intelligente Gewerbeaufsichtsbeamte begreifen kann und jeder Gewerbeaufsichtsbeamte, der seinen Dienst versieht, weiß<sup>2)</sup>.“ Außerdem ist die Regierung bemüht, die Fühlung zwischen den an der Gewerbehygiene beteiligten Stellen aufrechtzuerhalten, um ein gedeihliches Zusammenarbeiten und den Austausch der vielseitigen Erfahrungen herbeizuführen. Erwähnung verdienen an dieser Stelle auch die Unterweisungskurse für Gewerbeaufsichtsbeamte über allgemeine Gewerbeaufsicht,

<sup>1)</sup> Vgl. Ulrichs: „Gewerbeaufsicht und Lohnsicherung“ in Gewerbe- und Kaufmannsgericht, Verbandstageschrift vom 1. August 1913 Sp. 434ff.

<sup>2)</sup> Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1908/09 Bd. III S. 3575ff; nach Poorschke, S. 208.

Wasserhygiene, spezielle Gewerbehygiene und Elektrotechnik, die die Kenntnisse der Beamten erweitern und vertiefen sowie den Zusammenhang mit der Wissenschaft aufrechterhalten.

Die Anregungen, die z. B. die Gewerbeaufsichtsbeamten des Regierungsbezirks Cöln zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c GO. aufgestellten Grundsätze gelegentlich der Betriebsbesichtigungen geben, werden alljährlich in den „Jahresberichten der Königlich Preussischen Regierungs- und Gewerbeberäthe und Bergbehörden“ in ausführlichen Übersichten veröffentlicht. 1912 betrug die Gesamtsumme der Maßnahmen des Gesundheits- und Sittlichkeitsschutzes 675, der Unfallverhütung 1145<sup>1)</sup>. Diese Zahlen lassen jedenfalls nicht auf eine Oberflächlichkeitsbehandlung in der Handhabung des Arbeiterschutzes schließen. Da es sich zu einem nicht unerheblichen Teil um tiefgreifende Änderungen und Verbesserungen der betroffenen Betriebe handelt, liegt die Frage nahe, wie oft die Gewerbeaufsichtsbeamten den normalen Weg der gütlichen Einwirkung verlassen und zu dem Zwangsmittel der polizeilichen Verfügung gemäß § 120d GO. (damals noch unter Inanspruchnahme der Ortspolizeibehörden) greifen mußten. Die Jahresberichte<sup>2)</sup> stellen den für Cöln genannten stattlichen Zahlen beim Gesundheits- und Sittlichkeitsschutz (675) nur 18 polizeiliche Verfügungen und bei der Unfallverhütung (1145) gar nur „wenige Fälle“ solcher Verfügungen gegenüber.

Diesem erfreulichen Bestreben der Unternehmer, sich in das als notwendig Erkannte gutwillig (wenn auch nicht immer freudig) zu fügen, entspricht die im Cöln'schen Bezirk und wohl auch anderswo beobachtete Tatsache, daß die Gewerbetreibenden, bauausführenden Architekten und leitenden Ingenieure sehr häufig die größeren bau- und gewerbepolizeilichen Genehmigungsgesuche zunächst mit den Gewerbeaufsichtsbeamten besprechen. Sie lassen sich durch den unparteiischen Rat dieser Beamten im Vertrauen besonders auf deren technische und wirtschaftliche Kenntnisse bestimmen, von vorn-

herein dem Arbeiterschutz in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen. Darüber hinaus müssen jedoch sämtliche Gesuche, die eine Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen betreffen, nach dem Grundsatz: „Vorbeugen ist besser als Heilen“ vor der Genehmigung den Gewerbeaufsichtsbeamten zur Begutachtung hinsichtlich des Arbeiter- (und teilweise auch Nachbar-) Schutzes vorgelegt werden. Aus dieser Tätigkeit ergeben sich häufig weit größere Vorteile für den Arbeiterschutz als aus nachträglichen Verbesserungen bestehender Betriebe. Die Grundbedingungen des § 120a Abs. 2 GO. für gesunde Arbeitsräume: „genügendes Licht, ausreichender Luft- und Luftwechsel“ und im engsten Zusammenhang damit „genügende Höhe der Räume“ lassen sich bei Neubauten meist leicht erfüllen, wenn nur der Unternehmer in geeigneter Weise von ihrer Notwendigkeit überzeugt wird; bei vorhandenen Betrieben stoßen jedoch die von den Gewerbeaufsichtsbeamten vorgeschlagenen Verbesserungen nicht selten auf so große technische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, daß sie selbst bei gutem Willen der Betriebsleiter auf halbem Wege stehen bleiben müssen. Allerdings ist die oben geschilderte beratende Tätigkeit der Gewerbeaufsicht in der Öffentlichkeit wenig bekannt, weil sie sich zum Teil in der zwanglosesten Form im mündlichen Verkehr abspielt und in ihrer vollen Wirksamkeit zahlenmäßig wohl überhaupt nicht abgeschlossen werden kann.

Als Ergebnis der vorstehenden Betrachtungen tritt uns eine erfreuliche Ausgestaltung und Abrundung der Befugnisse der Gewerbeaufsichtsbeamten entgegen, die eine Stärkung der Arbeitsfreudigkeit und des Ansehens dieser Beamten, auf der anderen Seite aber auch ein erhöhtes Verantwortlichkeitsgefühl erwarten lassen, das unnötige Härten bei der Durchführung des Arbeiterschutzes verhindern wird.

Die nachstehende Übersicht soll ein ungefähres Bild der Diensttätigkeit der preußischen Gewerbeaufsicht und ihrer Befugnisse in der Lokal-Verwaltung geben<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Die vielseitige Tätigkeit der Regierungs- und Gewerbeberäthe in ihrer Doppelstellung als

## I. Gewerbeordnung.

### a) Arbeiterschutz.

1. Unfallverhütung: Überwachung; polizeiliches Verfügungsrecht des § 120d.
2. Gesundheitsschutz: Überwachung; Verfügungsrecht des § 120d zum Schutz der Gesundheit im allgemeinen und des § 120f Abs. 2 zur Beschränkung übermäßig langer Arbeitszeiten.
3. Sittlichkeitsschutz: Überwachung; Verfügungsrecht des § 120d.
4. Gewerbepolizeiliche Vorprüfung von Baugesuchen.
5. Sonntagsruhe: Überwachung; ausschließliche Ausnahmebefugnis des § 105f bei der Bewilligung von Sonntagsarbeit.
6. Beschäftigungsschutz für Jugendliche und Arbeiterinnen (Lage und Dauer der Arbeitszeit, Pausen, Nachtarbeit): Überwachung; Verfügungsrecht des § 137a Abs. 3 zur Beschränkung übermäßiger Übertragung von Heimarbeit neben der Werkstättenarbeit; ausschließliche Ausnahmebefugnis des § 138a Abs. 1 bei der Bewilligung von Überarbeit.
7. Öffentlichrechtlicher Schutz des Arbeitsvertrags. (Arbeitsbücher, Zeugnisse; Lohnzahlung, schriftliche Lohnbeläge, Lohnbücher und Arbeitszetteln [Lohnsicherung]; Arbeitsordnungen; Lehrverträge und Lehrlingsausbildung [§§ 139aa u. 94c Abs. 4]; Vertragsbruch): Überwachung; Prüfung der Arbeitsordnungen.
8. Wohlfahrtspflege: Beratung der Arbeitgeber.
9. Erstattung von Jahresberichten als Unterlagen für die dem Bundesrat und dem Reichstag vorzulegenden Jahresberichte der Regierungs- und Gewerbeberäthe.

Dezernenten der Regierungspräsidenten und Leiter der lokalen Gewerbeaufsicht wiederzugeben, ist nicht meine Aufgabe.

- b) Nachbarnschutz: Überwachung der nach § 16 GO. genehmigungspflichtigen Anlagen; Prüfung von Genehmigungsgesuchen solcher Anlagen; im übrigen Beratung von Behörden und Gewerbetreibenden.

II. Hausarbeitgesetz: Überwachung; ausschließliches Verfügungsrecht der §§ 5 und 6 zum Schutz der Hausarbeiter gegen ungerechtfertigte Zeitversäumnisse bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit sowie gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit; ausschließliche Ausnahmebefugnis der „unteren Verwaltungsbehörde“ hinsichtlich der Bestimmungen über Hausarbeit in der Tabakindustrie vom 17. November 1913.

III. Kinderschutzgesetz: Überwachung.

Bei den genannten Zweigen des Arbeiterschutzes wirken neben der Gewerbeaufsicht zwar noch verschiedene andere Organe mit, so die Ortspolizeibehörden in fast allen Fällen, die Kreisärzte bei dem Gesundheits- und Nachbarnschutz, die Dampfkesselüberwachungsvereine bei der Aufsicht über Dampfkessel, Dampffässer, Aufzüge, Azetylanlagen und andere sogen. überwachungsbedürftige Anlagen, die Berufsgenossenschaften bei der Unfallverhütung<sup>1)</sup>. Erhebliche Nachteile für den Arbeiterschutz haben sich jedoch bisher hieraus nicht ergeben, weil die Behörden in weitgehendem Maße Hand in Hand arbeiten und Reibungen mit den Selbstverwaltungsorganen durch Anweisungen über das Nebeneinanderarbeiten verhindert werden. Etwaige Nachteile der angedeuteten Zersplitterung werden zudem durch die immer mehr hervorgehobene Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht gemildert; diese bildet naturgemäß die zusammenfassende staatliche Spitze bei der Durchführung des Arbeiterschutzes und ist als solche allmählich auch den Gewerbetreibenden und Arbeitern deutlich erkennbar geworden. Die Erfolge der Gewerbeaufsicht werden um so größer sein, je weniger ihre ein-

<sup>1)</sup> Über die historische Entwicklung vgl. Poerschke, insbes. S. 182—201.

<sup>1)</sup> Vgl. Jahresberichte 1912 S. 578 und 571/572.

<sup>2)</sup> Vgl. Jahresberichte 1912 S. 578 und 571/572.

heitliche Organisation und umfassende Tätigkeit durch etwaige Abbröckelungsversuche und Hemmungen von anderer Seite gestört wird.

### Tetrachloräthanvergiftungen in Flugzeugfabriken.

Von

Gewerberat Dr. Jungfer, Berlin.

Im Dezember v. Js. erkrankten in einer der Johannisthaler Flugzeugfabriken 4 von den 8 beschäftigten Anstreichern und Malern an „hämato gener Gelbsucht“; ein Arbeiter starb daran. Die Betroffenen waren in einem 15 m langen, 11 m breiten und 3½ m hohen, aber nur mäßig entlüfteten Bretterschuppen mit dem Imprägnieren von Flugzeugtragflächen beschäftigt gewesen, wozu ein Lack aus einer Fabrik im Elsaß Verwendung fand, dessen Lösungsmittel — wie sich später herausstellte — mehr als 60 % Tetrachloräthan enthielt. In anderen Fabriken des Flugplatzes hatten sich die Arbeiter wegen des unangenehmen, süßlichen und chloroformartigen Geruchs geweigert, mit diesem Lack zu arbeiten. Die Erkrankungen begannen mit Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Magen- und Leberbeschwerden und endeten mit Gelbsucht. Auf Veranlassung des Kreisarztes bzw. seines ständigen Vertreters Herrn Dr. Grimm, der sämtliche Erkrankten eingehend untersuchte, wurde der Lack im hiesigen pharmakologischen Universitätsinstitut analysiert und seine Wirkung auf den tierischen Organismus erprobt. Durch die Versuche, deren Ergebnisse die Herren Geheimer Medizinalrat Prof. Dr. Heffter und Kreisassistentenarzt Dr. Grimm zu veröffentlichen gedenken, ist nun der einwandfreie Nachweis erbracht worden, daß die Erkrankungen auf die Wirkung des Tetrachloräthans zurückzuführen sind. Ich veranlaßte deshalb die betreffende Firma, den Lack im gesundheitlichen Interesse ihrer Arbeiter für die Folge nicht mehr zu verwenden, was auch geschah. Es wurde jetzt hier und auch in anderen Fabriken des Flugplatzes mit einem Imprägnierlack einer hiesigen Firma gearbeitet, dessen Lösungsmittel neben verschiedenen, als geheim bezeichneten Präparaten zunächst nur geringe Mengen

Tetrachloräthan enthielt. Die Zusammensetzung des Lackes war vorerst keine konstante, da die liefernde Firma fortgesetzt bemüht war, ihr Produkt, namentlich was die Feuersicherheit der imprägnierten Tragflächen anbetrifft, zu verbessern. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde der Zusatz von Tetrachloräthan, das wohl als einziges Lösungsmittel für die schwer verbrennliche Azetylzellulose von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Flugzeugindustrie sein mag, immer mehr gesteigert. Trotzdem in den einzelnen Fabriken — auf Erfordern der Gewerbeinspektion — besonders hohe, von den übrigen Werkstätten abgetrennte Imprägnierräume eingerichtet worden waren, aus denen die schweren Gase dicht über dem Fußboden abgesaugt werden, ereigneten sich in zwei Betrieben 10 weitere Erkrankungsfälle, davon einer mit tödlichem Ausgang. Der Verstorbene hatte die Imprägnierungsarbeiten nur reichlich zwei Monate — in der Zeit vom 19. Dezember 1913 bis 21. Februar 1914 — ausgeführt; er meldete sich alsdann krank und klagte unter großem Brechreiz vornehmlich über Schmerzen im Leib. Dr. Grimm, der ihn alsbald nach der Erkrankung untersuchte, schilderte den Befund wie folgt:

„Die Untersuchung des 54 Jahre alten, etwas ergrauten, aber noch elastischen Mannes ergibt an auffälligen Befunden eine leichte Vergrößerung der Leber, die auf Druck sehr empfindlich ist, ebenso ist die Milz fühlbar und etwas schmerzhaft. Der Puls beträgt 72 Schläge in der Minute, der Blutdruck ist normal (110 mm Quecksilber nach Riva Roc.), Hämoglobingehalt 70. Die Kniereflexe sind erhöht, es besteht ein geringer Tremor der Hände. Vor allem aber ein starker Ikterus, der sich durch intensive Gelbfärbung der ganzen Haut und braunbierähnlichen Urin manifestiert. Die nach Manson und May-Grünwald gefärbten Blutpräparate zeigen keine Besonderheiten.“

Die Ansicht des Herrn Dr. Grimm, wonach Erkrankung und der am 14. März d. J. erfolgte Tod des Mannes auf Tetrachloräthanvergiftung zurückzuführen sind, hat der Sektionsbefund, bei dem schwere Magenveränderungen festgestellt wurden,

als zutreffend ergeben. Der Lack, mit dem vom Verstorbenen zuletzt gearbeitet worden war, enthielt mehr als 40 % dieses giftigen Stoffes.

Mit Rücksicht auf die vorgekommenen zwei Todesfälle und die zahlreichen Erkrankungen unter den Arbeitern der Johannisthaler Flugzeugfabriken ist die Weiterverwendung tetrachloräthanhaltiger Lacke zum Imprägnieren der Flugzeugtragflächen auf Grund von § 120 d der Gewerbeordnung verboten worden. Bestimmend für diese Maßnahme war in erster Linie die Erwägung, daß den Erkrankungen auch bei technisch einwandfreien Betriebsräumen mit guter und sachgemäßer Entlüftung nicht wirksam begegnet werden konnte und in anderen Flugzeugfabriken Imprägniermassen (Nitrozelluloselacke) mit Erfolg zur Verwendung kommen, die nennenswerte Mengen dieses Stoffes nicht enthalten. Die vom Verbot betroffenen Fabriken erkennen die Giftigkeit des Tetrachloräthans ohne weiteres an, wollen aber jetzt mit Rücksicht auf dessen gute Eigenschaften — als Ersatz für Benzin und als Lösungsmittel für Azetylzellulose — allgemein Imprägnierlacke zugelassen wissen, deren Lösungsmittel bis zu 15 % Tetrachloräthan enthalten darf. Die Entscheidung hierüber, die von dem Ausfall weiterer Tierversuche abhängig zu machen sein wird, steht noch aus.

### Bleierkrankungen unter den bei der Herstellung keramischer Abziehbilder beschäftigten Arbeitern.

Von

Geh. Regierungsrat Dr. Leymann, Berlin.

Die keramischen Erzeugnisse werden vielfach durch Bemalen verziert. Das geschieht meistens von besonders dafür vorgebildeten Personen — Malern —, welche jede einzelne dazu nötige „keramische“ Farbe mit einem Pinsel auftragen. Bei gewöhnlichen Töpferwaren oder bei Steinzeug werden die — meist groben — Verzierungen auch wohl von Arbeiterinnen angefertigt. Neuerdings erfolgt das Auftragen der Malereien — besonders bei Massengegenständen — viel einfacher und billiger durch „Abziehbilder“, welche die fertige Zeichnung mit allen erforderlichen

Farben enthalten und einfach auf das zu verzierende Stück geklebt werden. Dieses kann dann meistens ohne weiteres gebrannt werden, denn das etwa anhaftende Papier oder die dünne Gummischicht verbrennt, ohne irgendwelche Einwirkung auf die Farben auszuüben.

Die außerordentlichen Vorteile dieses Verfahrens haben dazu beigetragen, daß es in großem und immer wachsendem Umfange angewendet wird. Dementsprechend haben auch der Verbrauch und die Herstellung der „Abziehbilder“ sehr zugenommen.

Letztere erfolgt in den Buntdruckereien, und zwar in gleicher Weise wie die Herstellung sonstiger kleiner Ein- oder Mehrfarbendrucke, nur werden statt der Buntfarben „keramische Farben“ verwendet. Diese bestehen in der Hauptsache aus ganz fein gepulvertem Bleisilikat, dem die erforderlichen Schmelzfarben zugesetzt sind. Zum Teil werden sie wie andere Farben direkt mit Druckfirnis verrieben und aufgedruckt. Bei anderen, besonders bei den Purpurfarben, ist dies nicht möglich. Bei solchen Farben wird zunächst das gewünschte Muster in einer gewöhnlichen Steindruckpresse mit Firnis auf den „gummierten“ Bogen gedruckt. Die bedruckte Seite wird dann mit der keramischen Farbe überstreut — überpulvert —. Das letztere geschieht — oder geschah früher — vielfach von Hand durch einen Pinsel oder einen Wattebausch, während es jetzt meistens in einer besonderen Auftragsmaschine oder -vorrichtung erfolgt. Diese hat etwa die Breite der größten zu bedruckenden Bogen. Sie besitzt wie die Schnelldruckpressen einen großen Zylinder mit Greifvorrichtung, mit deren Hilfe der Bogen über den Zylinder gezogen wird. Oberhalb oder seitlich von dem Zylinder ist gleichlaufend mit seiner Achse ein Kasten angebracht, der nach unten hin sich verengt, so daß über der Walze eine schmale schlitzförmige Öffnung bleibt. Der Kasten wird mit der aufzutragenden keramischen Farbe gefüllt, die von Zeit zu Zeit aufgerührt werden muß. Das geschieht entweder mechanisch durch eine in dem Kasten liegende Schnecke oder von Hand. Der